

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz  
Außenstelle Gera  
Herr Hartmut Kießling  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

**Stellungnahme zur 3. Änderung der Planfeststellung vom 10.06.2019 zum überarbeiteten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbescheides zum Rahmenbetriebsplan sowie auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2018 - 2021**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kießling,

Erfurt,

die Stadt Erfurt wurde nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz am o. g. Verfahren beteiligt. Unsere Stellungnahme zur Zulassung des Rahmen- bzw. Hauptbetriebsplans betrifft sowohl die Gemeinde als Planungsträger wie auch den Aufgabenbereich der unteren Behörden.

Mit vorliegendem Antrag soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um die Stoffgruppen Baggergut (17 05 06) und Gleisschotter (17 05 08) erweitert werden. Zusätzlich soll die planfestgestellte Folgenutzung geändert werden (Erweiterung der Landwirtschaftsfläche, Gestaltung des Schafteiches und des Uferstreifens). Außerdem soll aufgrund der sich mindestens über 12 Jahre erstreckenden Nachkiesungsarbeiten im Stotternheimer See mittels Saugbagger durch eine Fremdfirma die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2035 verlängert werden.

Seit den 1990er Jahren wurde im Kiessandtagebau der größte Teil des Kiesaufkommens (in drei Jahrzehnten) gewonnen. Der beantragte Verlängerungszeitraum um weitere 15 Jahre, der ausschließlich durch einen in die Länge gezogenen Gewinnungsbetriebs zur Nachkiesung bei wesentlich geringerem Kiesaufkommen bestimmt wird, ist nicht verhältnismäßig.

Auch eine Verlagerung der Haupttätigkeit hin zur Aufbereitung von bergwerkfremden Baustoffen (Bauschuttrecycling) und der Weitergabe an die Bauindustrie entspricht vornehmlich einer abfallrechtlichen Aufbereitungsanlage, die hier im Rahmen einer bergrechtlichen Genehmigung geführt wird. Die aufbereiteten Stoffgruppen wie Bitumengemische (1. Änderung der Planfeststellung), Bankettschälgut (2. Änderung) sowie Baggergut und Gleisschotter (hier beantragte 3. Änderung) finden keine wesentliche Verwendung im Tagebau, sondern werden hauptsächlich als Produkte bzw. Baustoffe weiterverkauft.

Generell handelt es sich hierbei um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im Planfeststellungsbeschluss und zugehöriger Planänderungen durch das damalige Thüringer Landesbergamt geregelt wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erging unter dem Vorbehalt, dass ein bergrechtlicher Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau Stotternheim geführt wird und erlischt mit dessen Betriebseinstellung. Es ist für den Fall, dass mit dem Beenden der Auskiesung und dem Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Abfälle beräumt werden müssen, abzusichern, dass ausreichend finanzielle Mittel aus den Sicherheitsleistungen zur vollständigen Beräumung bereitstehen. Mit dem Hinzukommen weiterer Abfallarten (Baggergut und Gleisschotter) bleibt die Höhe der Sicherheitsleistung trotz gleichbleibender Gesamtmenge zu prüfen.

Durch die Vergrößerung der Lagerflächen (2. Änderung) und die Erweiterung der tagebaufremden Stoffgruppen (1., 2. und hier 3. Änderung) verlagert sich die Nutzung im Kiessandtagebau weiter mehr in Richtung Bauschuttrecycling (Aufbereitungsanlage inkl. der Lagerflächen) und großflächiger Abfalllagerung. Die Durchsatzleistung der Anlage ist dringend auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen, wie hoch der Anteil an Tagebaumaterial im Verhältnis zum Anteil an verarbeitetem und gelagertem Fremdmaterial für die Bauindustrie ist. Schwerpunkt hat auf der örtlichen Kiesverarbeitung im Sinne des Bergrechts zu liegen (ohne Zulieferungen, die für Tagebauarbeiten wie z. B. der Wiederverfüllung keine Relevanz haben). Es ist fraglich, inwiefern dies noch als Nebenanlage zum Bergrecht gesehen werden kann. Eine schrittweise Umnutzung zur Abfallaufbereitung innerhalb des Bergberechtigungsfeldes ist auszuschließen und muss kontrollierbar sein.

Durch regelmäßige Überwachungstermine unter Beteiligung der Stadt Erfurt (Bereich Naturschutz) ist die Einhaltung der Grenzen der Lager- und Aufbereitungsflächen sowie der Lagerung/Sortierung der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle auf dem Betriebsgelände der Firma Wagner regelmäßig zu kontrollieren.

Das vom Erfurter Stadtrat am 16.11.2017 bestätigte Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 sieht den räumlichen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans in einem für die Stadt Erfurt und die Region sehr wertvollen Landschaftsraum.

Der Ortsteil Stotternheim soll mittelfristig zu einem hochwertigen und attraktiven Wohnstandort entwickelt werden. Den in der Nachbarschaft liegenden Kiesseen kommt dabei sowohl als direktes Wohnumfeld wie auch als weicher Standortfaktor für die gesamte Stadt eine besondere Bedeutung zu. Die Reduzierung von Nutzungskonflikten und die landschaftsästhetischen Aspekte gewinnen daher mittelfristig besondere Bedeutung in diesem Raum. Die Entwicklung zum Naherholungsgebiet ist bereits im regionalen Entwicklungskonzept Erfurter Seen festgeschrieben.

In der Abwägung zwischen den Anforderungen der Stadt- und Regionalentwicklung und dem wirtschaftlichen Ausbeuten von Rohstofflagerstätten erscheint eine erschöpfende Nachauskiesung innerhalb der Seefläche des Stotternheimer Sees akzeptabel, jedoch wird eine zeitliche Verlängerung des Betriebs der Anlage zum Recycling von Bauschutt kritisch gesehen und wird aus Sicht der Stadt- und Regionalentwicklung nicht befürwortet.

Die vorgesehene Reduzierung der Fläche für Freizeit und Erholung von 7,4 auf 2,8 ha widerspricht dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept und dem Regionalen Entwicklungskonzept.

Die Art der Freizeit- und Erholungsnutzung für diese Fläche ist bisher nicht konkretisiert. Im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) wird für diese Fläche ein „Stonepark“ - eine Präsentation von in Thüringen vorkommenden Gesteinen - vorgeschlagen. Konkrete Nutzungsvorstellungen sollen in der Fortschreibung des REK erarbeitet werden.

Die ursprüngliche Freizeit- und Erholungsfläche liegt zwischen drei Seen, die das REK als Landschaftsseen festlegt und an deren Ufern keine intensive Freizeitnutzung erfolgt. Hier steht das Natur- und Landschaftserlebnis im Vordergrund. Ein Heranrücken der Landwirtschaft an den Schafteich und die daraus resultierende Verlagerung der Sukzessionsfläche in die Freizeit- und Erholungsfläche wird akzeptiert, wenn

- die Sukzessionsfläche so angelegt wird, dass sie für die Menschen erlebbar ist
- die in Anlage 23 des Rahmenbetriebsplans vorgesehenen Wege (Gestaltungsmaßnahme G2) realisiert werden
- ein neuer Abzweig des Weges das Westufer tangiert,
- das Westufer des Schafteichs so gestaltet wird, dass ein Naturerlebnis, z. B. eine Beobachtungsplattform Richtung Wasserfläche, möglich ist.

Im Verkehrsentwicklungsplan, Teil Radverkehr (2014 beschlossen), sind sowohl die Trasse Luthersteinweg als auch die Nord-Süd-Verbindung zwischen Luthersteinweg und Stotternheimer Chaussee als Freizeitverbindung vorgesehen. Das Konzept des Verkehrsentwicklungsplans ist auf einen mittelfristigen Zeitrahmen ausgelegt. Bei einer Verlängerung der Betriebszeit gilt: Bei Überschneidung von Betriebszeiten mit Freizeitverkehren ist die Nutzung der Freizeitverbindung auch unter Betriebsbedingungen zu gewährleisten.

Die Ortslage Stotternheim ist nicht über ein unbedingt notwendiges Maß hinaus mit Schwerverkehr zu belasten. Die bestehenden öffentlichen Straßen sind in ihrem Bestand durch den Kiessandtagebau in der geplanten Form nicht zu gefährden.

Laut unterer Fischereibehörde ist der Landesanglerverband Thüringen (LAVT) am Verfahren zu beteiligen, der die Beeinträchtigung der geplanten Hegemaßnahmen (insbesondere Fischbesatz) durch die Auskiesung bewertet. Vor Umsetzung der Planung sind die Fischereipächter und ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Garten- und Friedhofamtes einzuladen.

Die untere Naturschutzbehörde Erfurt lehnt den Teil des Änderungsantrags - Nachkiesung des Stotternheimer Sees mittels Saugbagger - die Herstellung des Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 ThürNatG ab. Die Antragsunterlagen sind in folgenden Punkten zwingend zu überarbeiten:

1. Das Gutachten "Untersuchung der aquatischen Vegetation im Kiessandtagebau Stotternheim, Erfurt" (PlanB, 10/2018) sowie die abzuleitenden Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der vorkommenden Armeleuchteralgen-Arten sowie des gesetzlich geschützten Biotops des Stotternheimer Sees als natürlicher oder naturnaher Bereich eines stehenden Binnengewässers ist auf die geplanten Nachkiesungsarbeiten mittels Saugbagger über den Mindestzeitraum von über 10 Jahren zu überarbeiten. Es ist gutachterlich zu betrachten, ob entstehende Beeinträchtigungen für das Biotop ausgleichbar sind. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde zum Umfang und Inhalt der gutachterlichen Untersuchung sowie zu den abzuleitenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung der aquatischen Vegetation des Stotternheimer Sees (PlanB, Oktober 2018) wurden vier bzw. im von der Nachkiesung betroffenen Seeteil fünf Armleuchteralgenarten nachgewiesen und der FFH-Lebensraumtyp (LRT) "*3140 – oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)*". Dieser FFH-Lebensraumtyp entspricht beim Stotternheimer See dem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biototyp "*natürlicher oder naturnaher Bereich stehender Binnengewässer*" (siehe auch Kartier- und Bewertungsschlüssel Offenland – LRT Thüringen, 2016).

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen können. Gemäß § 30 Abs. 6 BNatSchG gilt der o. g. Abs. 2 nur dann nicht, wenn es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Fläche handelt, bei der die zulässige Gewinnung von Bodenschätzen nicht mehr als 5 Jahre unterbrochen wurde bis zur Wiederaufnahme der Gewinnungstätigkeiten. Das ist hier nicht der Fall, der letzte Kiesabbau im Stotternheimer See fand in den 1970/80 Jahren statt, seitdem konnte sich eine stabile Biozönose entwickeln.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops sind auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht auszuschließen. Bei dem Vorhaben sollen die Nachkiesungsarbeiten gemäß den Angaben über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren erfolgen (Zeitraum Oktober bis März), bei denen u. a. der Seeboden mit der durchschnittlich 0,75 Meter dicken Schlammschicht inklusive des Bewuchses entfernt wird.

Das Biotop mit seiner Ausstattung an Armleuchteralgen, vor allem der stark gefährdeten Stern-Armlauchteralge *Nitellopsis obtusa* (Rote Liste Thüringen) wird durch den Abbau (nicht wie im Gutachten (PlanB, Oktober 2018) dargestellt) nur mittelfristig (ca. 1 bis 3 Jahre) mit geringen Auswirkungen beeinträchtigt. In der Antragsunterlage wird der Zeitraum der Nachkiesung mit mindestens 10 Jahren angegeben.

Weiterhin ist die technologische Umsetzung der Nachkiesung mittels Saugbagger in die gutachterliche Untersuchung mit einzubeziehen (nicht nur die realistische Dauer des Kiesabbaus), insbesondere die möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops durch Schlammaufwirbelung und Eintrübung des Seewassers und Freisetzung von Nährstoffen in Verbindung mit den jährlich zu beanspruchenden Seebodenflächen.

Weiterhin ist die angedachte Funktion des nicht abzubauenen Seeteils (Fläche A, Strandbad) als Spenderfläche für den auszukiesenden Seeteil (Fläche B) für eine Wiederbesiedlung fachlich/gutachterlich zu untersetzen, zumal *Nitellopsis obtusa* aktuell dort nicht vorkommt und davon auszugehen ist, dass die Ursachen dafür mit der dortigen Badebetriebsnutzung zusammenhängen. Eine Impfung dieses Seeteils ist aus diesem Grund naturschutzfachlich als kritisch und ggf. nicht umsetzbar zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob in den sich anschließenden Seen in diesem Abbaubereich (z. B. Luthersee) ebenfalls Vorkommen der Armleuchteralgen vorhanden sind bzw. eine Impfung dort möglich wäre.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag des Vorhabenträgers eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des nach § 30 Abs. 2 gesetzlich geschützten Biotops nachweislich ausgeglichen werden können.

2. Grundsätzlich sind die Abbautätigkeiten und die damit verbundenen Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen am, auf und im Stotternheimer See, die Vegetationsflächen betreffen (Gehölze, Röhrichte, Staudenfluren usw.), auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zu befristen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten:

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

In den Antragsunterlagen sind z.T. widersprüchliche Angaben zu den durchzuführenden Arbeiten enthalten. Diese sind entsprechend anzupassen.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt kann zu den verbleibenden Teilen des Antrags (der Erweiterung des Stoffkatalogs der Recyclinganlage, der Verlängerung der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Änderung der planfestgestellten Folgenutzung) das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 ThürNatG unter folgenden Auflagen herstellen:

1. Der Abstand der Gewässerfläche des Schafteichs bis zur Grenze der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem im südöstlichen Bereich, ist für die Folgenutzung von bisher 25 Metern auf 40 Meter zu vergrößern. Die Grenze ist mit geeigneten Mitteln sichtbar zu markieren (Felsblöcke, Eichenspaltpfähle o. ä.).
2. Auf dem entstehenden Pufferstreifen ab Böschungsoberkante bis zur Grenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist eine mindestens 15 Meter breite Baum- und Strauchhecke anzulegen sowie ein Korridor für einen Erholungsweg vorzuhalten.

Am Schafteich ist der bislang angedachte Pufferstreifen mit geplanter Heckenpflanzung zur landwirtschaftlichen Fläche von 25 Metern ab Gewässerlinie aus naturschutzfachlicher Sicht für die Nachnutzung auf mindestens 40 Meter zu verbreitern analog des Pufferstreifens am östlichen Stotternheimer See. Der Pufferstreifen dient nicht nur als wichtiger Schutz vor Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen ins Gewässer (Schutz vor Eutrophierung), welches hier grundwassergebunden ist, sondern gleichzeitig zur Einbindung der zur Nachnutzung als Landschaftsseen geplanten Standgewässer, deren Schwerpunkt die ruhige Erholung ist. Somit hat der Pufferstreifen die Funktionen als Biotopverbund, Einbindung ins Landschaftsbild, Erschließungsfläche für die ruhige Erholung (gemäß § 59 Abs. 1 BNatSchG – Betretungsrecht der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung) und den Schutz des Schafteichs vor Eutrophierung zu erfüllen. Der

Pufferstreifen ist durch die Anlage einer ausreichend dimensionierten Baum/Strauchhecke sowie einer dauerhaften Markierung der Grenze zur Landwirtschaft hin zu entwickeln und zu schützen.

**Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der o. g. Punkte und den damit bestehenden Forderungen, insbesondere dem gutachterlichen Nachweis zum Artenschutz der Armelechteralge nach § 30 BNatschG, nicht erteilt.**

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein